

Bundesgesetzblatt

1029

Teil I

Z 1997 A

1974

Ausgegeben zu Bonn am 4. Mai 1974

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 74	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes 2121-50-1-6	1029
30. 4. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1-8	1031

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	1034
Verkündigungen im Bundesanzeiger	1034
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1035

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes

Vom 23. April 1974

Auf Grund des § 35a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 153), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35a AMG
337. 6-[D-2-Amino-2-(cyclohexa-1,4-dien-1-yl)-acetamido]-penicillansäure und ihre Salze	Epicillin	1. Juli 1977
338. 2-Amino-purin-6-thiol und seine Salze	Tioguanin	1. Juli 1977
339. 7-Chlor-1-(2-diäthylamino-äthyl)-5-(o-fluorophenyl)-1,3-dihydro-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Flurazepam	1. Juli 1977
340. 2-Chlor-11-(4-methyl-piperazin-1-yl)-dibenz[b,f][1,4]thiazepin und seine Salze	Clotiapin	1. Juli 1977

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz-bezeichnung	Ende der Ver-schreibungs-pflicht nach § 35 a AMG
341. 2-(2,2-Dicyclohexyl-äthyl)-piperidin und seine Salze	Perhexilin	1. Juli 1977
342. 4-[9,10-Dihydro-4H-benzo[4,5]cyclohepta[1,2-b]thien-4-yliden]-1-methyl-piperidin und seine Salze	Pizotifen	1. Juli 1977
343. 1,4-Dihydro-2,6-dimethyl-4-(o-nitrophenyl)-pyridin-3,5-dicarbonsäre-dimethylester und seine Salze	Nifedipin	1. Juli 1977
344. 6,17a-Dimethyl-pregna-4,6-dien-3,20-dion	Medrogeston	1. Juli 1977
345. 2-{7-[1,1-Dimethyl-3-(4-sulfo-butyl)-benz[e]indolin-2-yliden]-hepta-1,3,5-trien-yl}-1,1-dimethyl-1H-benz[e]indolium-3-(butan-sulfonat) und seine Salze	Indocyanin-grün (für das Natrium-Salz)	1. Juli 1977
346. 9-Fluor-11β,21-dihydroxy-16α-methyl-pregna-1,4-dien-3,20-dion und seine Salze — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —	Desoxi-metason	1. Juli 1977
347. O-(2-Hydroxy-äthyl)-amylopectin-hydrolysat zur parenteralen Anwendung		1. Juli 1977

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1974

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 30. April 1974

Auf Grund des § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2162) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die überwiegend mit der Bauaufsicht, der Bauleitung, mit dem Aufstellen oder der Prüfung der Bauleitpläne oder überwiegend mit der Prüfung von technischen Vorhaben befaßt sind, sowie für Beamte des gehobenen technischen und nautischen Dienstes, die selbständig überwiegend eine schwierige Entwurfs-, Planungs-, Prüfungs- oder Meßtätigkeit ausüben oder als Kapitäne mit Patent A G oder als leitende Ingenieure mit Patent C I auf Schiffen und schwimmenden Geräten verwendet werden.“.
2. Es werden hinter § 1 Nr. 4 die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:
„5. für Beamte des gehobenen Dienstes der Deutschen Bundesbahn, die überwiegend leitende Aufgaben der betriebs- oder verkehrstechni-

nischen Planung oder Lenkung in Dienststellen mit umfangreichen Einrichtungen der Eisenbahnbetriebs- oder Güterumschlagstechnik wahrnehmen,

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 13,

20 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12,

40 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;

6. für Beamte des gehobenen Dienstes der Deutschen Bundespost, die überwiegend leitende Aufgaben der Planung oder der Lenkung des Betriebsablaufs in Dienststellen mit umfangreichen Einrichtungen der Postförder- und Verteiltechnik oder Fernmeldebetriebstechnik wahrnehmen oder post-, kraftfahr- oder hochbautechnische Aufgaben in einem solchen Umfang ausführen, daß dadurch ihre Gesamtaufgabe geprägt wird,

mit einem Anteil von höchstens

10 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 13,

20 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 12,

40 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 11

ausgebracht werden;“.

3. Die bisherigen Nummern 5 und 6 in § 1 werden die Nummern 7 und 8.
4. Es werden hinter § 1 neue Nummer 8 die folgenden Nummern 9, 10, 11, 12 und 13 angefügt:
- „9. für Beamte des mittleren technischen Dienstes bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, die überwiegend mit der Bauaufsicht oder überwiegend mit der Prüfung von technischen Vorhaben befaßt sind,
 mit einem Anteil von höchstens
 40 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 50 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8
 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;
10. für Beamte im schweren Triebfahrzeugdienst der Deutschen Bundesbahn
 mit einem Anteil von höchstens
 30 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 40 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8
 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;
11. für das Instandsetzungspersonal der Marine und das Erprobungspersonal des mittleren technischen Dienstes im Bereich des Bundesministers der Verteidigung
 mit einem Anteil von höchstens
 15 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 35 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8,
 45 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;
12. für Fahrdienstleiter der Deutschen Bundesbahn, die überwiegend in der Lenkung des Betriebsablaufs auf großen Stellwerken eingesetzt sind,
 mit einem Anteil von höchstens
 15 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 35 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8,
 50 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;
13. für Beamte des mittleren Dienstes der Deutschen Bundespost, die überwiegend Aufgaben der Aufsicht oder Kontrolle im Betriebsablauf in Dienststellen mit umfangreichen Einrichtungen der Postförder- und Verteiltechnik oder Fernmeldebetriebstechnik wahrnehmen oder post-, kraftfahr-, hochbau- oder fernmeldetechnische Aufgaben in einem solchen Umfang ausführen, daß dadurch ihre Gesamtaufgabe geprägt wird,
 mit einem Anteil von höchstens
 15 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 35 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8,
 50 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden.“
5. § 2 Nr. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die überwiegend mit der Bauaufsicht, der Bauleitung, mit dem Aufstellen oder mit der Prüfung der Bauleitpläne oder überwiegend mit der Prüfung von technischen Vorhaben befaßt sind, sowie für Beamte des gehobenen technischen und nautischen Dienstes, die selbständig überwiegend eine schwierige Entwurfs-, Planungs-, Prüfungs- oder Meßtätigkeit ausüben oder als Kapitäne mit Patent A G oder als leitende Ingenieure mit Patent C I auf Schiffen und schwimmenden Geräten verwendet werden.“
6. Es werden
- a) der Punkt am Ende von § 2 Nr. 4 durch ein Semikolon ersetzt,
- b) hinter § 2 Nr. 4 die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:
- „5. insoweit, als die Planstellen für Beamte des mittleren Dienstes, die in der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit der selbständigen Prüfung kleinerer Betriebe oder Handwerksbetriebe betraut sind,
 mit einem Anteil von höchstens
 15 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 40 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8,
 30 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 7
 ausgebracht werden;
6. insoweit, als die Planstellen für Beamte, die im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten tätig sind,
 mit einem Anteil von höchstens
 15 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 9,
 40 vom Hundert
 in der Besoldungsgruppe A 8,

30 vom Hundert
in der Besoldungsgruppe A 7
ausgebracht werden.“

7. Es wird hinter § 3 Nr. 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für Beamte des mittleren nautischen Dienstes und des mittleren maschinentechnischen Dienstes auf Schiffen und schwimmenden Geräten,

mit einem Anteil von höchstens

20 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 9,

40 vom Hundert

in der Besoldungsgruppe A 8,

30 vom Hundert
in der Besoldungsgruppe A 7
ausgebracht werden;“.

8. Die bisherige Nummer 3 in § 3 wird die Nummer 4.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 30. April 1974

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 30. April 1974

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Kapitalhilfe	325
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe	327
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Kapitalhilfe	328
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Kapitalhilfe	330
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe	332
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	333
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	335
29. 3. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	336

Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BundesgesetzbL. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 3. 74 Dritte Verordnung zur Änderung der Zweihundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im oberen Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) <small>96-1-2-32</small>	78 25. 4. 74	23. 5. 74
28. 3. 74 Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im unteren Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) <small>96-1-2-50</small>	78 25. 4. 74	23. 5. 74
9. 4. 74 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-3</small>	78 25. 4. 74	23. 5. 74
9. 4. 74 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt/Main) <small>96-1-2-9</small>	78 25. 4. 74	23. 5. 74
9. 4. 74 Zwölte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) <small>96-1-2-35</small>	78 25. 4. 74	23. 5. 74
16. 4. 74 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Bamberg, Deggendorf, Helmstedt, Hildesheim, Kempten, Pirmasens und Montabaur (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	79 26. 4. 74	25. 2. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	vom	Nr./Seite

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 765/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 4. 74	L 92/1
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 766/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 4. 74	L 92/3
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 767/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Maiz hinzugefügt werden	3. 4. 74	L 92/5
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 768/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Bemächtigung	3. 4. 74	L 92/7
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 769/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 4. 74	L 92/9
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 770/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerrarten	3. 4. 74	L 92/11
29. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 771/74 der Kommission über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	3. 4. 74	L 92/13
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 772/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 38/74 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	3. 4. 74	L 92/16
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 773/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 4. 74	L 92/17
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 774/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 4. 74	L 92/21
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 775/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 4. 74	L 92/23
2. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 776/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	3. 4. 74	L 92/25

Andere Vorschriften

28. 3. 74	Verordnung (EWG) Nr. 754/74 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im zweiten Vierteljahr 1974 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	1. 4. 74	L 90/1
1. 4. 74	Verordnung (EWG) Nr. 757/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2588/69 über die Aufstellung der Liste der Luftfahrtgesellschaften, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von der Sicherheitsleistung befreit sind	2. 4. 74	L 91/4

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 278. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 77 vom 24. April 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 77 vom 24. April 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht.
Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltariverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzbücher, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.